

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/002/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Björn Spreckelmeyer
--

Sachvortrag über die Aufgaben des Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	09.07.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	15.07.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
☐ Ja, positiv*	☐ Ja*
☐ Ja, negativ*	☐ Nein*
X ☒ Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das Amt für Jugend und Familie stellt sich und seine Tätigkeiten dem neukonstituierten Jugendhilfeausschuss vor.

II. Sachvortrag

Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach gehört mit seinen vier Sachgebieten und über 140 Mitarbeitenden zu einem der größten Ämter der Stadt Schwabach und ist für alle Familien, Eltern, Erziehungsberechtigte, Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche, die in Schwabach leben zuständig und begleitet diese in allen Lebenslagen.

Die „Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss“ des Bayerischen Landesjugendamts beschreibt den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts und darüber hinaus als bundesrechtlich konstituiertes Organ kommunaler Selbstverwaltung mit bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben. Er ist ein sogenannter „beschließender Ausschuss“ der Kommune.

Um dieser wichtigen Aufgabe nachkommen zu können erscheint es wichtig, dem Jugendhilfeausschuss, das Jugendamt mit der Vielzahl seiner Aufgaben und Pflichten in vorzustellen:

Das Jugendamt ist die zentrale kommunale Behörde der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und arbeitet hauptsächlich auf Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Seine Hauptaufgabe ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Eltern bei der Erziehung zu unterstützen und Kinder sowie Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören zunächst die Förderung junger Menschen und Familien. Dazu zählen Angebote der Kinderbetreuung (z. B. Kitas), Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Hilfen zur Erziehung. Ziel ist es, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und Chancengleichheit zu fördern.

Ein weiterer zentraler Bereich ist die Beratung und Unterstützung von Eltern. Das Jugendamt bietet Hilfen bei Erziehungsfragen, familiären Konflikten oder in belastenden Lebenssituationen an. Dazu gehören auch die Vermittlung und Einleitung von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, etwa Erziehungsbeistandschaften, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Heimerziehung.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist der Kinderschutz. Das Jugendamt ist verpflichtet, bei Gefährdung des Kindeswohls einzugreifen. Es nimmt Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdung entgegen, führt Gefährdungseinschätzungen durch und leitet gegebenenfalls Schutzmaßnahmen ein, bis hin zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus ist das Jugendamt zuständig für rechtliche, administrative Aufgaben und wirtschaftliche Unterstützungsangebote, wie die Beistandschaft, Amtsvormundschaft, Unterhaltsvorschussleistungen oder die Kitagebührenübernahme.

Schließlich übernimmt das Jugendamt auch eine Planungs- und Steuerungsfunktion im Bereich der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene, insbesondere durch die Jugendhilfeplanung und die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe.

III. Kosten

Keine Kosten

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen